

Bedingungen für die Benutzung des Einzahlungsautomaten (Cash- Depot)

1 Zweckbestimmung

Der Einzahlungsautomat - nachstehend EZA genannt - dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld. Bargeld darf über den EZA nur für eigene Rechnung des Benutzers - nachstehend der Einlieferer genannt - eingeliefert werden. Die vom EZA über die Einzahlung erstellte Quittung (Kundenbeleg) ist vom Einlieferer bis zur Anerkennung der Buchung aufzubewahren. Der Beleg ist der Bank auf Verlangen vorzulegen.

2 Höchstbetrag

Über den EZA darf Bargeld nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 14.999,99 eingeliefert werden.

3 Haftung der Bank

Für Verlust haften wir nur bei eigenem Verschulden und höchstens bis zum Betrag von EUR 14.999,99. Bis zum vollzogenen Einzug der Geldscheine trägt der Kunde jede Gefahr.

4 Zugang des Bargeldes

Die Verbuchung der Einzahlung erfolgt am Bankarbeitstag nach Einwurf mit taggleicher Wertstellung.

5 Störung der Anlage

Wenn der EZA infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haften wir nur für grobes Verschulden. Der Einlieferer ist verpflichtet, uns Störungen im Betrieb des EZA sofort mitzuteilen.

6 Geltung der AGB

Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und bei der Verwendung von Kassetten zusätzlich unsere Sonderbedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors. Die AGB und die Sonderbedingungen liegen in der Schalterhalle zur Einsicht aus.